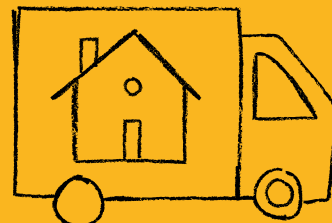




März 2024

Büroumzug

Wir ziehen um! Da unsere Büroräumlichkeiten in der WS Grundsteingasse benötigt werden, sind wir **ab März 2024** in einem neuen Büro für euch da. Ihr findet uns unweit der WS Grundsteingasse und der U6 Station Josefstädter Straße in der **Neulerchenfelder Straße 14/7, 1160 Wien**. Sobald der Umzug abgeschlossen ist, werden wir zu einem Tag der offenen Tür einladen.



Betriebsfest und Das Große Fest

2024 ist das Jahr der Feste!

Wie gehabt, findet alle zwei Jahre unser Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH **internes Betriebsfest** statt. Wir sind gerade mitten in den Vorbereitungen und informieren euch sobald es Neuigkeiten gibt. Auf jeden Fall könnt ihr euch den **7. Juni 2024** schon im Kalender vormerken!

2024 findet ohne Pause auch **das Große Fest** des Vereins der Vernetzung der Betriebsräte in Organisationen im Wiener Behindertenbereich statt. Wie letztes Jahr wird das Fest wieder im **Fluc** im 2. Bezirk im **September** stattfinden. Genauere Infos folgen in Kürze.

Ausflug - Shades Tour "Sucht und Drogen"

Wir möchten euch herzlich zur **Tour** zum Thema „**Sucht und Drogen**“ einladen. Wir werden in zwei Gruppen mit Guides der SHADES TOUR Plätze besuchen, die im Zusammenhang mit Sucht und Drogen stehen. SHADES TOURS lehnt Sozialvoyeurismus ab, wir werden somit ausschließlich von Guides begleitet, die ihre Suchterkrankung hinter sich gelassen haben und ihre Erfahrungen zu Aufklärungszwecken teilen möchten. Es werden keine suchtkranken Menschen zur Schau gestellt.

Wann: 15. April 2024 – 17:00 bis 19:00 Uhr

Treffpunkt: Schadekgasse 2, 1060 Wien

Selbstbehalt: € 8,- pro Person

Anmeldung unter: betriebsratsozialraum@jaw.at



Für die Vielen – Arbeiterkammer, Gewerkschaft und Betriebsrat. Mit starker Stimme für deine Rechte!

Thematisch passend zur AK-Wahl bieten wir wieder eine interne Weiterbildung an. Die Arbeiterkammer ist eine (ge)wichtige politische Kraft für uns Arbeitnehmer:innen. Neben vielen anderen spannenden Themen, wird im Seminar auch die Frage beantwortet, warum es wichtig ist zur AK-Wahl zu gehen und welchen Unterschied deine Stimme macht.

Wann: 18. März 2024 – 13:00 bis 16:00 Uhr

Wo: 1160 Wien, Thaliastraße 85, Seminarraum 1 (Dachgeschoß)

Referent:innen: Boris Ginner (AK Wien), Iris Stern (ÖGB)

Anmeldung: über BMD-Personalinfo, Ausbildungsanmeldung. Es braucht die Freigabe der Standortleitung.

Änderungen bei Jugend am Werk 2024

Automatische Auszahlung von Mehr- und Überstunden

Vor zwei Jahren wurde in der Betriebsvereinbarung zur Stundenabrechnung die automatische Auszahlung von Gutstunden ab der 75. Stunde vereinbart. Das heißt, bei einer Vollzeitkraft bleiben bis zu zwei Wochen stehen, darüber hinaus kommt es zur Auszahlung. Ende 2021 konnte eine zweijährige Frist verhandelt werden, damit Kolleg:innen mit hohen Stundenständen für einen längeren Zeitraum die Möglichkeit zum Stundenabbau haben. Die zwei Jahre sind nun um und die erste automatische Auszahlung erfolgt heuer nach Ende des ersten Durchrechnungszeitraumes.

Kündigungstermine

Arbeitnehmer:innen können unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten selbst kündigen. Arbeitgeber:innen können unter Einhaltung bestimmter Fristen, abhängig von der Beschäftigungsdauer der AN, kündigen:

- im 1. und 2. Dienstjahr (DJ): 6 Wochen
- im 3. bis 5. DJ: 2 Monate
- im 6. bis 15. DJ: 3 Monate
- im 16. bis 25 DJ: 4 Monate
- ab dem 26. DJ: 5 Monate

Mitarbeiter:innen, die **vor** dem 01.01.2024 bei JaW eingetreten sind, haben in ihren Dienstverträgen vereinbart, dass der AG unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur zum Quartalsende kündigen kann (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.).

NEU: Mitarbeiter: innen, die **ab** dem 01.01.2024 eingetreten sind, können laut Dienstvertrag nun auch zu jedem Monatsletzten gekündigt werden. Die zuvor genannten Kündigungsfristen bleiben gleich bzw. müssen auch nach dem Gesetz gleichbleiben.

Der Betriebsrat wurde kurzfristig darüber informiert und versuchte eine Kompromisslösung zu finden, da wir die Änderung nicht gutheißen. Leider hatte der BR hier keine rechtliche Handhabung, da die Kündigungsformalitäten im Dienstvertrag festgehalten sind, das Gesetz es zulässt und keine abweichenden Regelungen im KV oder BV vereinbart sind.

Erschwerte Gewährung einer einvernehmlichen Lösung (EL):

Vorweg, wie schon im Wort „Einvernehmliche Lösung“ steht, kann diese Form der Dienstauflösung nur im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer:in und Arbeitgeber:in entstehen. In den letzten Jahren wurden Ansuchen von Mitarbeiter:innen um einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses von JaW fast immer zugestimmt. Da sich für den AG jedoch finanzielle Nachteile bei einer EL ergeben können, möchte JaW ab sofort Ansuchen nicht mehr standardmäßig zustimmen. Der finanzielle Unterschied bei einvernehmlicher Lösung oder AN-Kündigung liegt bei der Auszahlung von Urlaubs- und Weihnachtsremuneration (13. und 14. Gehalt). Dazu SWÖ-KV § 26/4.:

„Den während des Jahres ein- oder austretenden Arbeitnehmerinnen/Lehrlingen gebührt im Kalenderjahr der aliquote Teil. Wenn eine Arbeitnehmerin/Lehrling nach Erhalt des für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubszuschusses bzw. der Weihnachtsremuneration ihr Arbeitsverhältnis selbst auflöst, aus ihrem Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder infolge Vorliegens eines von ihr verschuldeten wichtigen Grundes vorzeitig entlassen wird, muss sie sich die im laufenden Kalenderjahr anteilmäßig zuviel bezogenen Sonderzahlungen auf ihre, ihr aus dem Arbeitsverhältnis zustehenden Ansprüche, in Anrechnung bringen lassen.“

Was ist die Arbeiterkammer (AK)?

Die Arbeiterkammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von 4 Millionen Arbeitnehmer:innen. Sie kämpft für deine Rechte in der Arbeit – und dafür, dass du gehört, fair bezahlt und rechtlich abgesichert bist.

Was leistet die AK?

- Die AK vertritt alle Arbeitnehmer:innen gegenüber Politik und Wirtschaft und begutachtet Gesetze.
- Mehr als 2 Millionen Beratungen im Jahr in den Bereichen Arbeits- und Steuerrecht, Sozialversicherung, Wohnen, Konsument:innenschutz und Insolvenzrecht.
- Die AK betreibt selbst viele Bildungseinrichtungen in ganz Österreich und unterstützt Jugendliche bei der Berufsorientierung.
- Grundlagenforschung und Studien: Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind wichtig für die politische Arbeit.

Was ist die AK Wahl?

Bei der AK Wahl alle 5 Jahre bestimmen die AK Mitglieder die politische Richtung. Also wie sich das AK Parlament zusammensetzt, und um welche Themen sich die Arbeiterkammer kümmern soll. Das AK Parlament wählt dann die AK Präsidentin oder den AK Präsidenten.

Wann wird gewählt?

Die AK Wahl in Wien ist von 10. bis 23. April 2024. In vielen größeren Betrieben wird es Wahllokale geben. Wenn es kein Wahllokal gibt, bekommst du eine Wahlkarte für die Briefwahl. Die Wahlkarten werden Anfang April verschickt und müssen bis zum 23. April 2024 zurückgeschickt werden (Es gilt der Poststempel).

Was wird gewählt?

Bei der AK Wahl wählen die Mitglieder die Vollversammlung, das Parlament der Arbeitnehmer:innen. Zur Wahl treten verschiedene Gruppen mit Listen an Kandidat:innen an. Sie stehen für verschiedene politische Ziele und Vorschläge, mit denen sie sich für die Beschäftigten einsetzen wollen.

Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, unabhängig von der Staatsbürgerschaft. Das Wahlbüro der AK Wien wird dich rechtzeitig informieren, wie und wo du wählen kannst.

Warum ist die Wahl wichtig?

Je mehr Menschen zur Wahl gehen, desto mehr Gewicht hat die Stimme der Arbeiterkammer. Je mehr AK Mitglieder sich an der Wahl beteiligen, desto selbstbewusster kann die AK gemeinsam mit Gewerkschaft und Betriebsrät:innen gegenüber Arbeitgeber:innen und Politik auftreten.

Hier gibt es mehrsprachige Informationen zur AK Wahl:

<https://wien.arbeiterkammer.at/ueberuns/wahl/alleszurwahl/mehrsprachig/index.html>



Nachtarbeitsbereitschaft (NAB)

Nachtarbeitsbereitschaft im vollbetreuten Wohnen Behindertenbereich

Das Thema Nachtarbeitsbereitschaft (NAB) wurde sehr lange verhandelt und es kam später als geplant zu einer Einigung. Das lag zum einen daran, dass in der Verhandlungsphase neue Rechtsgutachten von beiden Seiten hinzugekommen sind und zum anderen, dass im Herbst die NAB in unsere Forderungen bei den KV-Verhandlungen aufgenommen wurde.

Die neuen Rechtsgutachten spielten uns leider nicht in die Hände. Im Gegenteil, dass es durch den Passus im KV „NAB-Stunden können zu 50% entlohnt werden“ möglich ist, auch unter dem KV-Grundgehalt zu zahlen, war neu. Das änderte unsere Ausgangsposition grundlegend.

Eine wichtige Verbesserung konnte jedoch im SWÖ-Kollektivvertrag erzielt werden, an der unsere Betriebsratsvorsitzende Angelika maßgeblich mitwirkte. Neu ist, dass zwei der acht NAB-Stunden zwischen 22:00 und 6:00 Uhr zukünftig zu 100% (statt 50%) und mit dem Nachzuschlag entlohnt werden müssen. Unsere KV-Forderung war die 100%ige Entlohnung aller NAB-Stunden, für die sich Angelika auch in den nächsten KV-Verhandlungen unermüdlich einsetzen wird. Als Geltungsbeginn wurde der 1. April 2024 vereinbart, damit die Betriebe Zeit für die Umstellung haben.

Diese Neuregelung ist leider keine nachträgliche Korrektur bzw. Richtigstellung der Regelung des KVs von 2023, sondern eine Neuregelung ab 1. April 2024. Daher kommt es zu unserem Bedauern auch zu keiner nachträglichen Auszahlung ab März 2023 (bezugnehmend auf die gemeinsame E-Mail mit der GF vom Mai 2023).

Wie wird die Nachtarbeitsbereitschaft ab 1. April 2024 bei Jugend am Werk gehandhabt?

In den Dienstplänen werden 5 statt 4 Stunden als Arbeitszeit gewertet (6 Stunden zu 50%, 2 Stunden zu 100%). Die Nachtdienst-Zulage bleibt gleich hoch bei € 50,67 mit Stand 2024. Mit dieser Zulage sind bis zu 3 Stunden Arbeitsaufnahmen pro Nacht (bzw. bis zu 6 kürzere Aufnahmen) abgegolten. Auch potenzielle Zuschläge sind in der Zulage beinhaltet.

Ein wesentlicher Grund, warum der Betriebsrat das Ergebnis akzeptiert hat war, dass wir nicht in Kauf nehmen wollen, dass auch nur ein:e einzige:r Mitarbeiter:in finanzielle Einbußen hinnehmen muss. Die Nachtdienst-Zulage bleibt ungeschmälert und es wird kein neues System angewandt, in dem vom Grundgehalt Geld abgezogen wird. Der SWÖ-KV würde so ein Vorgehen tatsächlich rechtlich zulassen. Bedeutend ist auch die Anerkennung der NAB-Stunden als volle Arbeitszeit, indem die Stunden eindeutig im BMD ausgewiesen sind. Es ist unbestritten, dass die Stunden der Nachtarbeitsbereitschaft als volle Arbeitszeitstunden zu werten sind. Aus aktueller Sicht, ist mit der Klarstellung genüge getan. Letzter Schritt ist die Überarbeitung der Betriebsvereinbarung für Betreuer:innen in Wohneinrichtungen mit Arbeitsbereitschaft.

Bei weiterführenden Fragen zum Thema meldet euch jederzeit gerne bei uns.